

Gewährleistungsansprüche bei Kauf eines überbreiten Mähdreschers – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth (LG Nürnberg-Fürth) vom 18.12.2020, 10 O 5016/20

I.

Immer wieder stellt sich nach Kauf eines Kraftfahrzeuges heraus, dass dieses mangelbehaftet ist. Für Käufer und Verkäufer stellt sich die Frage, ob für den Mangel Gewährleistungsrechte bestehen. Die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth beschäftigt sich mit der Frage, ob ein erfahrener Landwirt den Kaufvertrag über einen Mähdrescher rückabwickeln kann, wenn dieser wegen Überbreite nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden kann.

II.

Der Beklagte verkaufte an den Kläger einen Mähdrescher. Diesen hatte er von seinem Vater übernommen und nur auf Feldern benutzt, welche seinen Hof umgaben. Er ist mit dem Mähdrescher nicht auf öffentlichen Straßen gefahren. Bereits bei der Besichtigung des Mähdreschers vor dem Kauf stellte der Kläger fest, dass dieser eine Breite von deutlich über 3 m aufwies. Nach Abschluss des Kaufvertrages nahm der Kläger eine genaue Messung vor und stellte fest, dass der Mähdrescher eine Breite von 3,88 m aufweist. Ab einer Breite von 3,50 m kann am Wohnsitz des Klägers in Bayern keine Zulassung für öffentliche Straßen mehr erlangt werden.

Das LG Nürnberg-Fürth hat die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Mähdreschers abgewiesen. Der Kläger habe grob fahrlässig verkannt, dass der Mähdrescher nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden könne. Er habe gewusst, dass der Mähdrescher deutlich über 3 m breit sei und hätte daher vor dem Kauf nachmessen müssen. Er sei auch nicht arglistig getäuscht worden. Der Beklagte habe schon nicht gewusst, dass man mit dem Mähdrescher nicht auf öffentlichen Straßen fahren könne.

III.

1.

Der Verkäufer ist bei einem Kaufvertrag dazu verpflichtet, dem Käufer einen mangelfreien Gegenstand zu verschaffen. Ein Mangel liegt vor, wenn

- eine explizit zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Eigenschaft fehlt oder
- das Kaufobjekt sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
- wenn der Kaufgegenstand sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann.

**Beispiele:** 1. K kauft bei V einen Border Collie und vereinbart im Kaufvertrag, dass der Hund zum Hüten von Schafen ausgebildet ist. Der Hund ist nicht zum Hüten von Schafen ausgebildet.

2. V verkauft an K einen Peugeot 408. K verlangt Rückabwicklung des Kaufvertrages, weil er mit dem Peugeot nicht im Gelände fahren kann.

3. V verkauft an K eine Textverarbeitung und vereinbart mit ihm, dass mit der Textverarbeitung auch in Japanisch geschrieben werden kann. Die Textverarbeitung beherrscht aber keine japanischen Zeichen.

In Beispiel 1 liegt ein Mangel vor, da im Vertrag vereinbart ist, dass der Hund zum Hüten von Schafen ausgebildet ist, was nicht der Fall ist. In Beispiel 2 kann der Käufer

eines PKWs erwarten, dass er damit auf öffentlichen Straßen fahren kann. Das Fahren im Gelände gehört dagegen nicht zu den gewöhnlichen Verwendungsmöglichkeiten eines normalen PKWs (anders aber z.B. bei Geländewagen), sodass kein Mangel vorliegt. In Beispiel 3 ist die vereinbart, dass in Japanisch geschrieben werden kann. Dies ist nicht der Fall, sodass ein Mangel vorliegt auch wenn die übliche Verwendung (in Deutsch zu schreiben) möglich wäre.

2.

Liegt ein Mangel vor, können Gewährleistungsrechte des Käufers ausgeschlossen sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Käufer den Mangel kennt oder ihn infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

**Beispiel:** 1. V verkauft K einen Pkw. Auf der Beifahrerseite befindet sich eine deutlich sichtbare Delle. K hat diese gesehen.

2. Wie in Beispiel 1, nur dass K auf die Besichtigung des Fahrzeugs von vornherein verzichtet hat.

In Beispiel 1 sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, da K die Beule kannte. In Beispiel 2 hat K dagegen grob fahrlässig gehandelt, da es der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonderem Maße widerspricht, auf die Besichtigung des Kaufgegenstandes zu verzichten und K bei Besichtigung des Fahrzeugs die Beule gesehen hätte.

3.

Gewährleistungsrechte sind aber nicht ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel wegen grober Fahrlässigkeit nicht kannte und der Verkäufer seinerseits arglistig gehandelt hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

**Beispiel:** 1. V verkauft an K einen Pkw, auf dessen Beifahrerseite sich eine deutlich sichtbare Beule befindet. K hat im Vertrauen auf die zu V bestehende Freundschaft auf die Besichtigung des Fahrzeugs verzichtet. V weiß, dass K bei Kenntnis der Beule einen niedrigeren Kaufpreis vereinbart hätte.

2. Wie in Beispiel 1, nur dass V seinerseits von der Beule nichts weiß, allerdings im Kaufvertrag dem K ausdrücklich garantiert hat, dass keine Beulen vorhanden sind.

In Beispiel 1 hat V arglistig gehandelt. Für Arglist ist keine betrügerische oder kriminelle Absicht notwendig. Ausreichend ist, dass der Verkäufer weiß, dass der Käufer bei Kenntnis der infrage stehenden Tatsache den Kaufvertrag nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen abgeschlossen hätte. Da V weiß, dass K bei Kenntnis von der Beule einen niedrigeren Kaufpreis vereinbart hätte, handelte er arglistig. Für Arglist ist immer auch zwingende Voraussetzung, dass der Verkäufer selber Kenntnis von der infrage stehenden Tatsache hat. In der besprochenen Entscheidung ging das LG Nürnberg-Fürth davon aus, dass der Verkäufer keine Kenntnis davon hatte, dass ein Mähdrescher mit einer Breite von 3,88 m in Bayern keine Zulassung für die Nutzung auf öffentlichen Straßen erhalten würde. Daher hat das LG Nürnberg-Fürth die arglistige Täuschung verneint. In Beispiel 2 wusste V nichts von der Beule, sodass keine arglistige Täuschung vorliegt. Allerdings hat er die Garantie dafür

übernommen, dass keine Beule vorliegt, sodass die Gewährleistungsrechte gleichwohl nicht ausgeschlossen sind.

4.

In vielen Kaufverträgen über gebrauchte PKWs findet sich ein kompletter Ausschluss von Gewährleistungsrechten (etwa durch Formulierungen wie „gekauft wie gesehen“). Bei solchen Formulierungen muss sorgfältig geprüft werden, wie weit der Gewährleistungsausschluss reichen soll. Etwa bei der Formulierung „gekauft wie gesehen“ geht die Rechtsprechung davon aus, dass dies nur für Mängel gilt, die ein Laie ohne Sachverständigen selber erkennen kann.

5.

Das LG Nürnberg ist bei der Entscheidung davon ausgegangen, dass der Kläger als erfahrener Landwirt aufgrund der ihm bereits bekannten Breite von mehr als 3 m Veranlassung gehabt hätte vor dem Kaufvertrag den Mähdrescher genau auszumessen. Dies zeigt, wie wichtig es für Käufer ist, den Kaufgegenstand vor Abschluss des Kaufvertrages genau zu untersuchen. Ob später ein bestimmter Mangel tatsächlich als arglistig verschwiegen eingestuft wird ist in der Praxis schwierig einzuschätzen. Die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth zeigt auch, dass unter Umständen Sonderwissen des Käufers zum Ausschluss von Gewährleistungsrechten führen kann.

IV.

Beweis bei einem Kaufvertrag das Kaufobjekt einen Mangel auf, stehen dem Käufer Gewährleistungsrechte zu und unter Umständen ist auch eine arglistige Täuschung möglich. Diese Gewährleistungsrechte und/oder die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung können aber ausgeschlossen sein. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.